

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 59 Nr. 7

91

31. Juli 2000

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Durchschnittliche Vertretungskosten gemäß § 4 Pfarrbesoldungsgesetz</i>	<i>91</i>	<i>Änderung der Telefonnummern von Orgelsachverständigen 93</i>
<i>Beihilfavorschriften für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg</i>	<i>91</i>	<i>Tag der Diakonie am 2. Sonntag nach Trinitatis, 2. Juli 2000 93</i>
		<i>Dienstmeldungen 94</i>

Durchschnittliche Vertretungskosten gemäß § 4 Pfarrbesoldungsgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 20. Juni 2000 AZ 62.00-1 Nr. 238

Die durchschnittlichen Vertretungskosten gemäß § 4 Pfarrbesoldungsgesetz (Abl. 57 S. 171) für die Befreiung vom Religionsunterricht aus persönlichen Gründen (vgl. § 2 Abs. 5 Kirchliche Verordnung über die Verpflichtung der Pfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen) betragen im Schuljahr 2000/2001 je Wochenstunde und Monat DM 190,00.

D r . D a u r

Beihilfavorschriften für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 6. Juni 2000 AZ 20.41-1 Nr. 883

I.

Mit der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. Februar 1998 – AZ 20.41-1 Nr. 827/6 – wurden die geänderten Hinweise des Finanzministeriums zur

Durchführung der Tarifverträge für die Gewährung von Beihilfe an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Landes auszugsweise abgedruckt.

In seinem Urteil vom 8. Oktober 1998 – B 12 KR 19/97 R – hat das Bundessozialgericht entschieden, daß ein Arbeitnehmer auf den Beitragszuschuß nach § 257 SGB V (Sozialgesetzbuch V) nicht rechtswirksam verzichten kann, um auf die Weise vom Arbeitgeber höhere Beihilfezahlungen zu verlangen. Aus dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung hat das Land Baden-Württemberg zwischenzeitlich Folgerungen in beihilferechtlicher Sicht gezogen. Gleichzeitig hat das Finanzministerium für „Altfälle“ eine Vertrauensschutzregelung erlassen.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Baden-Württemberg hat in Abstimmung mit dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) beschlossen, dem Vorgehen des Landes Baden-Württemberg zu folgen. Der KVBW, der für den Bereich der Landeskirche nach den Vorschriften des Landes Baden-Württemberg die Beihilfen gewährt, setzt die geänderten Hinweise des Landes nunmehr wie folgt um:

Freiwillig gesetzlich oder privat krankenversicherte Arbeitnehmer, die ihren Anspruch auf Beitragszuschuß nicht realisieren, werden beihilferechtlich den Arbeitnehmern gleichgestellt, die vom Arbeitgeber den Beitragszuschuß nach § 257 SGB V erhalten. Für „Altfälle“, das sind Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1. April 2000 ihren bestehenden Anspruch auf Beitragszuschuß nicht verwirklicht haben, gilt eine Vertrauensschutzregelung; sie erhalten Beihilfe im bisherigen Umfang.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, daß der tarifvertragliche Beihilfeanspruch grundsätzlich auf die Dauer des jeweiligen Arbeitsverhältnisses beschränkt ist. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses – insbesondere bei Eintritt in den Ruhestand – sollte daher der Arbeitnehmer im Einzelfall prüfen, ob der bislang von der Beihilfe abgedeckte Aufwand ggf. in eine bestehende private Krankenversicherung einzubeziehen wäre.

II.

Mit Bekanntmachung vom 13. Oktober 1999 – AZ 1-0392.3-01/3 – (Gemeinsames Amtsblatt – GABl. – S. 680) wurde die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 4. September 1997 an die Änderungen im Bereich des SGB V durch das Gesetz zur Stärkung der Solidarität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-SolG) angepasst. In den mit Bekanntmachung des Oberkirchenrats – AZ 20.41-1 Nr. 827/6 – vom 3. Februar 1998 (Abl. 58 S. 60 ff) auszugsweise veröffentlichten Hinweisen wird die Ziffer 6 durch die folgende neue Fassung ersetzt:

6 Gewährung von Beihilfe an nicht pflichtversicherte Arbeitnehmer

6.1 Rechtslage ab 1. Juli 1997

Das Finanzministerium war bisher der Auffassung, daß die frühere Rechtsstellung der nicht pflichtversicherten Arbeitnehmer bei der Gewährung von Beihilfen nicht unberücksichtigt bleiben konnte. Durch das Zweite GKV-Neuordnungsgesetz vom 23. Juni 1997 erfolgte insoweit eine Gleichstellung aller Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, als ab 1. Juli 1997 auch Pflichtversicherte und ihre mitversicherten Familienangehörigen anstelle der Sach- und Dienstleistung Kostenerstattung für Leistungen wählen konnten, die sie von den im Vierten Kapitel des SGB V genannten Leistungserbringern in Anspruch nahmen. Diese Änderung ist durch das GKV-SolG vom 19. Dezember 1998 zwar dahingehend rückgängig gemacht worden, daß ab 1. Januar 1999 wieder die pflichtversicherten Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und ihre mitversicherten Familienangehörigen auf die Sach- und Dienstleistungen der Krankenkassen verwiesen werden. Aufgrund der rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Änderung des GKV-SolG durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Dritten Buches SGB und anderer Gesetze vom 21. Juli 1999 wird der ursprüngliche Rechtszustand aber insoweit aufrecht erhalten, als denjenigen Pflichtversicherten, die vor dem 1. Januar 1999 rechtswirksam Kostenerstattung gewährt wurden, diese Möglichkeit belassen wird. Die Rechtslage ab 1. Juli 1997 bzw. 1. Januar 1999 läßt es nicht mehr sachgerecht erscheinen, daß freiwillig gesetzlich Versicherte, die Anspruch auf einen Beitragszuschuß nach § 257

SGB V haben, und Pflichtversicherte bezüglich der Beihilfe unterschiedlich behandelt werden.

6.2 Nicht pflichtversicherte Arbeitnehmer mit Anspruch auf Beitragszuschuß nach § 257 SGB V

Bei der Gewährung von Beihilfe an nicht pflichtversicherte Arbeitnehmer, die Anspruch auf Beitragszuschuß nach § 257 SGB V haben, ist daher – abweichend von § 5 Abs. 3 BVO – wie folgt zu verfahren:

6.2.1 Im Zeitraum des Zuschußanspruchs entstandene beihilfefähige Aufwendungen sind um die hierfür zustehenden Leistungen aus einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung zu mindern; Beihilfe kann nur für Restbetrag gewährt werden. Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmern, die wegen der Inanspruchnahme eines an der Versorgung der gesetzlichen Versicherten nicht teilnehmenden Behandlers (z. B. Behandlung durch einen Nicht-Kassenarzt oder Heilpraktiker) keine Kassenleistungen erhalten, sind diejenigen Leistungen anzurechnen, die der Krankenkasse im Fall einer kassenärztlichen Behandlung nach den jeweils geltenden gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen entstanden wären; kann ein Nachweis darüber nicht erbracht werden, sind die beihilfefähigen Aufwendungen um 50 v. H. zu kürzen.

Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß der Versicherte eine beim Behandler mögliche Dienst- oder Sachleistung nicht in Anspruch nimmt, gelten als nicht beihilfefähige Sachleistungen im Sinne des § 5 Abs. 4 Nr. 1 BVO. § 5 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 zweiter Halbsatz BVO findet auf den beihilfeberechtigten Arbeitnehmer, der Anspruch auf Beitragszuschuß nach § 257 SGB V hat, keine Anwendung, wohl aber auf die berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die Zuschüsse, Arbeitgeberanteile oder dergleichen erhalten.

6.2.2 In den Fällen von freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmern, die einen Anspruch auf Beitragszuschuß nach § 257 SGB V haben, gelten die vorstehend unter Teilziffer 6.2.1 genannten Regelungen nur noch für Aufwendungen, die in der Zeit bis einschließlich 31. März 1998 (Übergangszeit) entstanden sind. Für Aufwendungen, die ab 1. April 1998 entstehen, erhalten diese Arbeitnehmer Beihilfe wie Pflichtversicherte, d. h. die Ausführungen unter Ziff. 3 dieser Durchführungshinweise gelten entsprechend.

6.2.3 Die dem Arbeitnehmer aus einer privaten Krankenversicherung zustehenden Leistungen sind auch dann auf die beihilfefähigen Aufwendungen anzurechnen, wenn er anstelle dieser Leistungen Beitragsrückgewähr in Anspruch nimmt.

6.2.4 Leistungen aus bestehenden privaten Versicherungsverhältnissen, die nicht in die Zuschußberech-

nung nach § 257 SGB V einbezogen wurden, sind auch nicht von den beihilfefähigen Aufwendungen abzusetzen. Außerdem unterbleibt eine Anrechnung der privaten Versicherungsleistungen, wenn während der Zeit, in der die beihilfefähigen Aufwendungen entstanden sind, kein Anspruch auf Beitragszuschuß nach § 257 SGB V bestanden hat (z. B. wegen Ablauf der Krankenbezugsfristen nach § 37 Abs. 2 BAT oder wegen Bezugs von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz). Gleichwohl sind die auf die beihilfefähigen Aufwendungen angerechneten Versicherungsleistungen bei der Begrenzung der Beihilfe (§ 15 Abs. 2 BVO) zu berücksichtigen.

6.2.5 Für die Bemessung der Beihilfe sind die Absätze 4 und 5 des § 14 BVO nicht anzuwenden. Der Bemessungssatz ergibt sich aus § 14 Abs. 1 (ggf. Abs. 3) BVO.

6.2.6 Für künftige Fälle von freiwillig gesetzlich oder privat krankenversicherten Arbeitnehmern, die ihren bestehenden Anspruch auf Beitragszuschuß nach § 257 SGB V nicht verwirklichen, gelten die Regelungen der vorstehenden Teilziffern 6.2.1 bis 6.2.5 entsprechend. Die Änderung, die im Zusammenhang mit der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 8. Oktober 1998 – B 12 KR 19/97 R zur Frage des Verzichts auf den Beitragszuschuß nach § 257 SGB V) steht, beruht auf einem entsprechenden Beschluß der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder vom 1. Juni 1999. Es wird keine Einwendung erhoben, wenn in Altfällen (das sind Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1. April 2000 ihren Anspruch auf Beitragszuschuß nicht verwirklicht haben) aus Vertrauensschutzgründen wie bisher nach der Regelung der Teilziffer 6.2 verfahren wird.

6.3 Nicht pflichtversicherte Arbeitnehmer ohne Anspruch auf Beitragszuschuß nach § 257 SGB V

Nicht pflichtversicherte Arbeitnehmer, die keinen Anspruch auf Beitragszuschuß nach § 257 SGB V haben, erhalten unvermindert Beihilfe nach Maßgabe der BVO.

III.

Die vorstehenden Änderungen der Hinweise zur Durchführung der Beihilfetarifverträge sind ab sofort zu beachten.

S t o l l

Änderung der Telefonnummern von Orgelsachverständigen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 21. Juni 2000 AZ 12.94 Nr. 216

Kirchenmusikdirektor Burkhard Goethe (Orgelsachverständiger für die Kirchenbezirke Aalen, Backnang, Besigheim, Blaufelden, Brackenheim, Crailsheim, Gaildorf, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall, Heilbronn, Künzelsau, Marbach/Neckar, Mühlacker, Neuenstadt/Kocher, Öhringen, Schorndorf, Vaihingen/Enz, Weikersheim und Weinsberg) hat sein Funktelefon auf das D1-Netz umgestellt. Seine letztmals am 28. Februar 1998 im Amtsblatt 58 Nr. 2 in Anlage 5 zur Ordnung der Orgelpflege veröffentlichte Funkrufnummer hat sich deshalb geändert und lautet nun: (01 75) 4 12 84 64.

Seine bisherigen Nummern für Telefon (07 91) 4 81 69 und Telefax (07 91) 4 83 43 bleiben unverändert.

Herr Bezirkskantor Jürgen Berron (Orgelsachverständiger für die Kirchenbezirke Biberach und Ravensburg) hat folgende neue dienstliche Telefonnummer: (0 73 71) 96 51 54. Die bereits veröffentlichte private Telefonnummer (0 73 71) 82 41 bleibt unverändert. Seine neue Fax-Nummer lautet: (0 73 71) 96 51 55.

D r . D a u r

Tag der Diakonie am 2. Sonntag nach Trinitatis, 2. Juli 2000

Erlaß des Oberkirchenrats vom 25. Mai 2000 AZ 52.14-6 Nr. 66

Nach dem Kollektenplan 2000 wird der „Tag der Diakonie“ am 2. Sonntag nach Trinitatis, 2. Juli 2000, begangen. Hierzu ergeht folgender Opferruf der Kirchenleitung:

„Diakonie macht möglich“ – so lautet das Motto der diesjährigen Woche der Diakonie. Mit diesem Motto soll Menschen Mut gemacht werden, aufeinander zuzugehen. Die Diakonie bietet dabei ihre Hilfe an. Sie vermittelt Kontakte zwischen verschiedenen Lebenswelten, macht möglich, dass Begegnungen, dass ein Miteinander entstehen kann.

So begegnen wir dem jungen Mädchen aus zerrüttem Elternhaus, das geschlagen und missbraucht

wurde. Die Diakonie macht möglich, dass es wieder lachen kann.

Wir treffen die Eltern des behinderten Jungen, die mit der Betreuung ihres Kindes überfordert und an der Grenze ihrer Belastbarkeit angelangt sind. Die Diakonie macht möglich, dass sie von Zeit zu Zeit entlastet werden.

Oder wir begegnen dem alleinstehenden Wohnungslosen, den das Schicksal aus der Bahn geworfen hat. Die Diakonie macht möglich, dass er den Weg zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft finden kann.

Drei Beispiele, wie die Diakonie manches möglich macht. Doch vieles wäre unmöglich ohne die Unterstützung und die Spenden vieler Mitmenschen. Daher bittet das Diakonische Werk Württemberg Sie sehr herzlich um Ihre Gabe.

Mit dem Opfertag ist eine für das Land Baden-Württemberg genehmigte öffentliche Haus- und Straßensammlung verbunden, bei der jedermann um eine Gabe gebeten werden darf. Die Haus- und Straßensammlung darf vom 25. Juni bis 2. Juli stattfinden.

Den Gemeinden, die sich für die „Diakonische Jahresgabe“ entschieden haben, wird empfohlen, ihre Aktion in diesem Zeitraum durchzuführen. Das Werbematerial ist den Kirchengemeinden über die Diakonischen Bezirksstellen zugeleitet worden. Der Oberkirchenrat bittet um weite Verbreitung des Materials und sorgfältige Vorbereitung des Opfertags und der öffentlichen Sammlung.

Zur Förderung der diakonischen Arbeit in den Kirchenbezirken verbleiben 25% des Opfers und des Sammelertrags bei den Diakonischen Bezirksstellen zur Verteilung durch die Diakonischen Bezirksausschüsse.

Den Ertrag des Opfers, der Einzelgaben sowie der Haus- und Straßensammlung bitten wir rasch den Bezirksopfersammelstellen zuzuleiten und von dort gesammelt, nach Abzug von 25% für die Diakonie des Kirchenbezirks, bis spätestens 29. September 2000 an das Diakonische Werk, Postfach 10 11 51, 70010 Stuttgart (Konten: Landesbank Baden-Württemberg, Nr. 2 133 250, BLZ 600 501 01; Evangelische Kreditgenossenschaft Stuttgart, Nr. 405 078, BLZ 600 606 06) zu überweisen. In entsprechender Weise bitten wir die „Diakonische Jahresgabe“ abzuliefern; auch die Ablieferung eines Zwischenergebnisses der „Diakonischen Jahresgabe“ – über die Bezirksopfersammelstelle – ist möglich und erwünscht.

E b e r h a r d t R e n z

Dienstnachrichten

- Kirchenrat Dr. Christophe Freyd, Leiter des Referats 3.2 „Theologen- und Diakonenausbildung“ im Dezernat 3 „Kirchliche Ausbildung“ im Evangelischen Oberkirchenrat, wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2000 auf die Stelle des Referatsleiters 3.1 „Vorbereitungsdienst und Prüfungsamt“ im Dezernat 3 „Kirchliche Ausbildung“ im Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart ernannt.
- Pfarrer z.A. Rüdiger Jenö, beauftragt mit der Ständigen Pfarrverweserei Weiler, Dek. Weinsberg, wurde gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz, unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags, mit Wirkung vom 1. Juni 2000 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf der Ständigen Pfarrverweserei Weiler, Dek. Weinsberg, zugeordnet ist.
- Pfarrer Arne Burchartz, freigestellt zum Evang. Kirchenbezirk Heilbronn zur Übernahme der Stelle des Leiters der Psychologischen Beratungsstelle Heilbronn, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2000 auf die Pfarrstelle Leiter der Landesstelle der Psychologischen Beratungsstellen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ernannt.
- Pfarrer Dr. Joachim Hahn, Theologischer Mitarbeiter im Landeskirchlichen Museum Ludwigsburg, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2000 auf die bewegliche Pfarrstelle der Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf „Christlich-Jüdisches Gespräch“ ernannt.
- Pfarrer Hermann Kiedaisch, auf der Pfarrstelle für Lektorenarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2000 auf die Pfarrstelle Studienleiter des Pfarramtlichen Hilfsdienstes am Pfarrseminar der Evangelischen Landeskirche in Stuttgart-Birkach ernannt.
- Pfarrer Gerd W. Ziegler, auf der Pfarrstelle II in Rohracker-Frauenkopf, Dek. Bad Cannstatt, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2000 auf die Pfarrstelle Referatsleitung „Theologen- und Diakonenausbildung“ im Dezernat 3 „Kirchliche Ausbildung“ im Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart ernannt. Zum gleichen Zeitpunkt wurde ihm der Titel „Kirchenrat“ verliehen.
- Pfarrer Otto Lempp, auf der Pfarrstelle Hochberg a.N., Dek. Ludwigsburg, wird mit Wirkung vom 1. August 2000 zur Übernahme der Stelle des Leiters des Hauses „Respiratio“ in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Barbara Lempp, für die Dauer von zunächst sechs Jahren freigestellt.
- Pfarrer z.A. Dr. Martin Sander-Gaiser, z.Zt. beurlaubt, wird gemäß § 69 Württ. Pfarrergesetz seinem Antrag entsprechend mit Ablauf des 31. August 2000 aus dem unständigen Dienst im Pfarramt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg entlassen.
- Pfarrerin Annegret Zeyher und ihr Ehemann, Pfarrer Reiner Zeyher, beide in Erbstetten, Dek. Backnang, werden gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2000 jeweils unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags gemeinsam auf die bewegliche Pfarrstelle Altenheimseelsorge Haus Kennenburg in Esslingen ernannt.
- Kirchenverwaltungsoberspektorin Cornelia Binder bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Crailsheim wird mit Wirkung vom 12. September 2000 in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Juni 2000

- Pfarrerin Brigitte Fried, auf der Pfarrstelle II in Bad Herrenalb, Dek. Neuenbürg, auf die Pfarrstelle I in Bad Herrenalb, Dek. Neuenbürg;
- Pfarrer Christoph Hoffmann-Richter in Tübingen, Dek. Balingen, auf die Pfarrstelle Fachreferent „Theologisches Prüfungsamt“ im Dezernat 3 „Ausbildung“ im Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;

mit Wirkung vom 15. Juni 2000

- Kirchenverwaltungsleiter Heinz-Peter Reith beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zum Kirchenoberverwaltungsleiter;

- Pfarrerin Eva-Maria Agster, derzeit aus familiären Gründen beurlaubt, auf die Polizeipfarrstelle Nord der Evangelischen Landeskirche in Württemberg;

mit Wirkung vom 1. Juli 2000

- Kirchenverwaltungsleiter Martin Seibold beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zum Kirchenverwaltungsleiter;

- Pfarrerin z.A. Karin Fischer, zur Dienstaushilfe in Weil der Stadt, Dek. Leonberg, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in Weil der Stadt, Dek. Leonberg, zugeordnet ist;

- Pfarrerin z.A. Sabine Kluger, zur Dienstaushilfe beim Dekan in Nürtingen, Dek. Nürtingen, auf die Pfarrstelle I an der Pauluskirche in Geislingen/Steige, Dek. Geislingen/Steige;

- Pfarrerin z.A. Heidrun Kopp, zur Dienstaushilfe an der Stephanuskirche in Tübingen, Dek. Tübingen, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste an der Stephanuskirche in Tübingen, Dek. Tübingen, zugeordnet ist;

- Pfarrer z.A. Konrad Mohl, beauftragt mit der Ständigen Pfarrverweserei Korb-Kleinheppach, Dek. Waiblingen, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf der Ständigen Pfarrverweserei Korb-Kleinheppach, Dek. Waiblingen, zugeordnet ist;

- Pfarrerin z.A. Elke Theurer-Vogt, auf Dienstaushilfe beim Dekan in Ludwigsburg mit einem Dienstauftrag an der Erlöserkirche in Ludwigsburg, Dek. Ludwigsburg, auf die Pfarrstelle Süd an der Erlöserkirche in Ludwigsburg, Dek. Ludwigsburg;

- Pfarrer Wilfried Veerer, zur Dienstaushilfe in Dettingen unter Teck, Dek. Kirchheim/Teck, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in Dettingen unter Teck, Dek. Kirchheim/Teck, zugeordnet ist;

- Pfarrerin z.A. Ruth Zeeb, auf Dienstaushilfe beim Dekan in Aalen, Dek. Aalen, auf die Pfarrstelle Steinenkirch, Dek. Geislingen/Steige;

mit Wirkung vom 15. Juli 2000

- Pfarrer Karl-Heinz Arle, auf der Pfarrstelle Reudern, Dek. Nürtingen, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf dem Ständigen Vikariat Künzelsau, Dek. Künzelsau, zugeordnet ist;

mit Wirkung vom 1. August 2000

- Pfarrer Andreas Bihl in Wehingen, Dek. Tuttlingen, auf die Pfarrstelle Ohmenhausen, Dek. Reutlingen;

- Pfarrerin z.A. Irene Grundmann, zur Dienstaushilfe bei der Pfarrstelle Merklingen, Dek. Leonberg, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in Merklingen, Dek. Leonberg, zugeordnet ist;

- Pfarrer z.A. Dr. Thomas Pola, zur Dienstaushilfe beim Dekan in Böblingen, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in Döffingen, Dek. Böblingen, zugeordnet ist;

- Pfarrer z.A. Martin Winter, auf Dienstaushilfe beim Dekan in Reutlingen, auf die Pfarrstelle Kusterdingen, Dek. Tübingen;

mit Wirkung vom 1. September 2000

- Pfarrerin z.A. Beatrice Diebel, zur Dienstaushilfe in Deizisau, Dek. Esslingen, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in Deizisau, Dek. Esslingen, zugeordnet ist;

- Pfarrer z.A. Hans-Georg Erdmannsdörfer, auf Dienstaushilfe beim Dekan in Balingen, auf die Pfarrstelle Hausen am Bach, Dek. Blauffelden;

- Pfarrerin z.A. Marlies Haist, beauftragt mit der Ständigen Pfarrverweserei Goldbach, Dek. Crailsheim, auf eine bewegliche Pfarr-

stelle, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in Hechingen West – Rangendingen, Dek. Balingen, zugeordnet ist;

- Pfarrer z.A. Dr. Dieter Heidtmann, beurlaubt zum kirchlichen Entwicklungsdienst beim Evangelischen Missionswerk in Südwestdeutschland, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf dem Ständigen Vikariat an der Johanneskirche in Crailsheim, Dek. Crailsheim zugeordnet ist;

- Pfarrerin Annette Leube, beurlaubt aus familiären Gründen, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in Donzdorf, Dek. Geislingen/Steige, zugeordnet ist;

- Pfarrer z.A. Thomas Moser in Gammertingen auf dem Ständigen Vikariat Veringenstadt, Dek. Reutlingen, auf die Pfarrstelle II in Vaihingen/Enz, Dek. Vaihingen/Enz;

- Pfarrer z.A. Bernhard Mutschler, zur Dienstaushilfe in Neckartailfingen, Dek. Nürtingen, auf die Pfarrstelle Neckartailfingen, Dek. Nürtingen;

- Pfarrer Friedmar Probst, auf der Pfarrstelle II in Bad Mergentheim, Dek. Weikersheim, auf die Pfarrstelle Alfdorf, Dek. Schorndorf;

- Pfarrerin Erika Schlatter, zur Dienstaushilfe beim Schuldekan für die Kirchenbezirke Mühlacker und Vaihingen/Enz, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in Benningen, Dek. Marbach, zugeordnet ist;

- Pfarrer z.A. Jörg Eckhard Schlatter, beauftragt mit der Ständigen Pfarrverweserei Steinheim an der Murr, Dek. Marbach, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf der Ständigen Pfarrverweserei Steinheim an der Murr, Dek. Marbach, zugeordnet ist;

- Pfarrerin z.A. Christine Schweitzer, auf dem Ständigen Vikariat an der Paul-Gerhardt-Kirche in Böblingen, Dek. Böblingen, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf dem Ständigen Vikariat Kuppingen-Affstätt, Dek. Herrenberg, zugeordnet ist;

- Pfarrer z.A. Frank Widmann, zur Dienstaushilfe bei der Pfarrstelle in Stetten im Remstal, Dek. Waiblingen, auf die Pfarrstelle Baltmannsweiler, Dek. Esslingen;

mit Wirkung vom 11. September 2000

- Pfarrerin z.A. Claudia Kupfer-Feine, beurlaubt aus familiären Gründen, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf dem Ständigen Vikariat der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde in Weilimdorf, Dek. Zuffenhausen, zugeordnet ist;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Mai 2000

- Pfarrer Otto Mettler, Studienleiter am Pfarrseminar der Evangelischen Landeskirche in Stuttgart-Birkach;

mit Wirkung vom 1. Juni 2000

- Pfarrer Dr. Albrecht Frenz, auf der Pfarrstelle I an der Pauluskirche in Geislingen/Steige, Dek. Geislingen/Steige;

- Pfarrer Dieter Kneule, auf der Pfarrstelle Haubersbronn, Dek. Schorndorf;

- Pfarrer Karl-Otto Seng, auf der Krankenhauspfarrstelle in Backnang, Dek. Backnang;

mit Wirkung vom 1. Juli 2000

- Pfarrer Eberhard Auer, auf der Pfarrstelle an der Christuskirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart;

- Pfarrer Dietrich Fischer, auf der Pfarrstelle Obersontheim, Dek. Gaildorf;

- Pfarrerin Hildegund Opitz-Jäger, auf der Pfarrstelle Neuenhaus, Dek. Nürtingen;

- Pfarrer Dieter Rühle, Vorsteher des Diakonissenmutterhauses der Olgaschwestern in Stuttgart e.V.;

- Pfarrer Gerhard Vöhringer, auf der Pfarrstelle Süd an der Mauritiuskirche in Reutlingen, Dek. Reutlingen;

antragsgemäß mit Ablauf des Schuljahres 1999/2000
(31. Juli 2000)

- Religionspädagogen Hans Niklaus in Ilsfeld, Kirchenbezirk Heilbronn;

mit Wirkung vom 1. September 2000

- Pfarrer Siegfried Kettling, Leiter der Evangelischen Missionschule in Unterweissach.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 11. Mai 2000 Pfarrer i.R. Hermann Martin, früher Krankenhauspfarrer im Kinderzentrum Maulbronn, Dek. Mühlacker;
- am 15. Mai 2000 Pfarrer i.R. Gotthold Rebstock, früher auf der Pfarrstelle I in Berkheim, Dek. Esslingen;
- am 20. Mai 2000 Pfarrer i.R. Helmut Hirsch, früher auf der Krankenhauspfarrstelle Esslingen, Dek. Esslingen.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 50,00 DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)
Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart
(BLZ 600 100 70)